

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen
(TVA-Forst Hessen)**

vom 16. April 2013

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung außer Kraft getretener Tarifvorschriften

§ 19 Absatz 1 und 2 des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. Januar 2012, wird für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Mai 2013 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TVA-Forst Hessen

Der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TVA-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

im ersten Ausbildungsjahr 783,35 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 836,34 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 884,96 Euro,

b) ab 1. Januar 2014

im ersten Ausbildungsjahr 806,85 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 861,43 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 911,51 Euro.“

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 27 Ausbildungstage beträgt.“

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Übernahme von Auszubildenden

- (1) ¹Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran haben diese Beschäftigten bei Bewährung und unter der Voraussetzung landesweiter Mobilität einen Anspruch darauf, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen zu § 19 Absatz 1:

1. ¹Der betriebliche Bedarf ist auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Hauptpersonalrat beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Grundsätze der Entwicklung der Personalstruktur beim Landesbetrieb Hessen-Forst bis 2025 und unter Berücksichtigung der Beschäftigten der Landesforstverwaltung bei den Regierungspräsidien und des Ministeriums, Konzept für die Personalentwicklung vom 24. Januar 2013, festzulegen. ²Für die Prüfung des betrieblichen Bedarfs ist auf den Landesbetrieb Hessen-Forst abzustellen.
2. ¹Zur Übernahme der Beschäftigten nach Satz 2 sind die sich nach Satz 3 ergebenden Stellen bzw. Arbeitsplätze rechtzeitig vor Ablauf der befristeten Übernahme nach Satz 1 aususchreiben. ²Die Einbeziehung in die Auswahlentscheidung setzt eine entsprechende Bewerbung voraus.
3. Besteht kein betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.“

- (2) Die Regelungen nach Absatz 1 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

4. In § 23 Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten, Laufzeit

- ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 2013

(Boris Rhein)
Land Hessen

(Klaus Wiese­hügel)
IG BAU

(Harald Schaum)
IG BAU